

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zwey und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

zu beklagen / und mit dem Schwerdt oder Wasser vom leben zum todt richten zu lassen / Berordnung zu thun. Es wäre dann / daß eine solche Person allein wider die Urphed gehandelt / und keiner sonderbarer ferneren Unthaten schuldig erfunden würde / gegen derselben wäre / übertretter Urphed halben / von dem Richter / nach Rath der Rechtsgelehrten / zu verfahren.

Der

Zwen und Dreyßigste Titul.

Von gemeinem verdächtigem Zugang.

Die sichs aber befinden thäte / daß ein ledige Inwohnerin Unserer Fürstenthumb- und Landen / zwar nicht under obstehende / und in nechst vorhergehendem Titul / ermelte gemeine unzüchtige Personen / möchte gezehlet werden / jedoch einen unziemlichen Zugang hätte / desselbigen beschreyet wäre / und also damit andern Leuthen Ergernuß gebe / die soll zuvor von Unsern Amtleuthen beschickt / von ihrem Laster des gemeinen Zugangs abzustehen / ermahnet und gestrafft / wo aber dieselbe Warnung nichts verfangen wolte / alsdann gegen ihr / wie in vorhergehendem Titul gemeldet / verfahren werden.

Der

Drey und dreyßigste Titul.

Von Unzucht lediger / sonst unverschreyter Personen.

Wann hinfüro zwo ledige Personen getribener Unzucht schuldig befunden würden / dieselben sollen / nemblichen die Mannsperson / acht Tag in dem Thurn und Burgerlicher Gefängnuß / mit Wasser und Brod auffenthalten / die Weibsperson aber vier Tag in Weiblicher Gefängnuß mit Wasser und Brodt gespeißt / oder in fällen / da die gesetzte Thurnstraff nicht statt hat / obangedeütete Straff der Geigen / oder andere dergleichen gebraucht / und darzu jeder vor seiner Erledigung / zum wenigsten acht Gulden abgenommen werden.

Der